



Stellungnahme des Vormundschaftsgerichtstag e.V. zur Evaluation des Landesbetreuungsgesetzes NRW zum 31.12.2009

Als das Landesbetreuungsgesetz NRW 2005 ergänzt wurde, hat das Landesparlament Nordrhein-Westfalens beschlossen, für das Gesetz eine Evaluation zum Ende des Kalenderjahres 2009 vorzuschreiben. Diesen Evaluationsauftrag halten wir für sehr sinnvoll und möchten uns an den Bemühungen um eine Verbesserung des Landesbetreuungsgesetzes NRW beteiligen.

Unser Anliegen war es seit unserer Gründung im Jahr 1988 zu einer Vernetzung der Akteure des Betreuungswesens beizutragen, um so für die Betreuten ein größtmögliches Maß an Selbstbestimmung und Menschenwürde zu erhalten.

Neben dem Bundesrecht tragen die landesrechtlichen Regelungen zum Betreuungsgesetz wesentlich zur Anwendungsqualität des Betreuungsrechts bei. Ihnen sollte deshalb in einer Phase der Qualitätsstabilisierung der Rechtsanwendung höchste Aufmerksamkeit geschenkt werden. Insbesondere sollte die Funktion der einzelnen Akteure des Betreuungswesens, nämlich der Richter und Rechtspfleger, der Betreuungsbehörden und der ehrenamtlich und beruflich tätigen Betreuer unter Qualitätsaspekten betrachtet werden. Die Vernetzung ihrer Tätigkeit und die regelmäßige Kommunikation über die Zusammenarbeit in einer bestimmten Region sind deshalb für uns als interdisziplinärer Fachverband ein wichtiges Qualitätsmerkmal des Betreuungswesens.

Das Landesbetreuungsgesetz NRW enthält in § 4 eine Regelung zur Förderung der Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten auf örtlicher Ebene: *„Die örtliche Betreuungsbehörde soll zur Förderung der Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten auf örtlicher Ebene eine Arbeitsgemeinschaft einrichten, in der die Betreuungsbehörde, Gerichte und Betreuungsvereine vertreten sind.“*

Ein regelmäßiges Treffen der örtlichen Arbeitsgemeinschaften kann für alle Beteiligten auf örtlicher Ebene, aber auch für das Bundesland, von großem Nutzen sein. In

diesen örtlichen Arbeitsgemeinschaften lassen sich Strategien der Betreuungsvermeidung und der Inanspruchnahme „anderer Hilfen“ durch die Betreuten nah an den örtlichen Gegebenheiten diskutieren. So muss nicht jede Betreuung, die angeregt wird, auch eingerichtet werden. In anderen Bundesländern gibt es hoffnungsvolle Hinweise auf Betreuungsvermeidungsstrategien, in welche sowohl die Betreuungsbehörden als auch die Amtsgerichte eingebunden sind (siehe: Ergebnisse der Bundesländer-Arbeitsgruppe zur Beobachtung der Kostenentwicklung im Betreuungsrecht und Handlungsempfehlungen zur Optimierung des Betreuungsrechts vom Mai 2009).

Um die verbindliche Kooperation der Akteure des Betreuungswesens auf örtlicher Ebene und auch auf Landesebene zu fördern, um die ehrenamtlichen Strukturen im Betreuungswesen zu unterstützen, um eine weiterführende Qualitätssicherung im Betreuungswesen zu betreiben und um hinsichtlich des gesamten Betreuungswesens gegenüber der Öffentlichkeit größtmögliche Transparenz herzustellen, empfiehlt es sich, nicht bei der Einrichtung von örtlichen Arbeitsgemeinschaften stehen zu bleiben, sondern eine solche Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten auch auf Landesebene einzurichten.

Seit dem Frühjahr 2008 haben sich Vertreter der örtlichen Betreuungsbehörden, Vertreter der Berufsverbände und des Fachverbandes Vormundschaftsgerichtstag e.V. sowie andere Interessierte aus dem Gesundheitswesen und der Forschung getroffen, um diesen Gedanken in Nordrhein-Westfalen zu befördern. Auch die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW hat diese fachliche Initiative begrüßt, sich diesen Überlegungen angeschlossen und sich am 18.05.2009 mit einem Schreiben an die Justizministerin des Landes Nordrhein-Westfalen gewandt und signalisiert, die Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft für das Betreuungswesen zu unterstützen und positiv zu begleiten.

Die Justizministerin des Landes Nordrhein-Westfalen hat in ihrer Rückantwort an die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW betont, *„dass eine qualitative Verbesserung der Kooperations- und Koordinationsstrukturen im Betreuungswesen sinnvoll ist. Die Einrichtung einer Landesarbeitsgemeinschaft für das Betreuungswesen kann ein solcher Beitrag zur Verbesserung sein“*. Die Justizministerin spricht sich weiterhin für eine eindeutige Aufgabenbeschreibung aus und regt an, eine Organisationsstruktur zu entwickeln, welche die Interessen der verschiedenen Akteure bündelt, aber auch ausgleicht. Sie ist der Ansicht, dass die Organisation und

Federführung für eine Landesarbeitsgemeinschaft an einer neutralen öffentlichen Stelle anzusiedeln sei. Weiterhin führt die Ministerin aus: *„Eine gesetzliche Regelung nach dem Vorbild in anderen Ländern, die eine Aufgabenbeschreibung, die Mitgliedschaft und die Organisationsstruktur vorgibt, könnte eine sinnvolle Lösung sein, die sich in dem nordrhein-westfälischen Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes regeln ließe.“* Sie weist weiterhin daraufhin, *„dass von der Ressortzuständigkeit das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales unseres Landes federführend zuständig ist.“*

Schaut man in andere Bundesländer, so entdeckt man eine Vielfalt von Lösungsmöglichkeiten zur Schaffung eines solchen Gremiums. Im Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes zur Anpassung des Landesrechts in Baden-Württemberg ist die überörtliche Betreuungsbehörde laut § 2 Abs. 2 Ziffer 4 zuständig für die *„Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft der überörtlichen Ebene, in der die mit Betreuungsangelegenheiten befassten Institutionen und Organisationen, einschließlich der Träger der freien Wohlfahrtspflege, zur Koordinierung ihrer Arbeit mitwirken.“* Im Landesgesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und zur Änderung anderer Gesetze des Landes Rheinland-Pfalz heißt es in § 2 Abs. 2 des Gesetzes: *„Die überörtliche Betreuungsbehörde richtet zur Förderung der Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten auf überörtlicher Ebene eine Arbeitsgemeinschaft ein, in der die mit der Betreuung Volljähriger befassten Organisationen, Behörden, insbesondere die örtlichen Betreuungsbehörden und Gerichte sowie Betreuer und Betreuerinnen vertreten sind.“* Im Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes im Freistaat Sachsen ist die überörtliche Betreuungsbehörde gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 4 zuständig für die *„Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft der überörtlichen Ebene, in der die mit Betreuungsangelegenheiten befassten Institutionen und Organisationen zur Koordinierung ihrer Arbeit mitwirken“.* Im Thüringer Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes heißt es in § 2 Abs. 2: *„Die überörtliche Betreuungsbehörde richtet zur Förderung der Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten auf überörtlicher Ebene eine Arbeitsgemeinschaft ein, der Vertreter der mit der Betreuung Volljähriger befassten Organisationen, Behörden, insbesondere der örtlichen Betreuungsbehörden und Gerichte sowie Betreuer angehören.“*

In anderen Bundesländern (vor allem den Stadtstaaten) bestehen enge informelle Zusammenschlüsse der zuständigen Behörden, der Betreuungsvereine und der Berufsbetreuer.

Bezüglich der Benennung der Arbeitsgemeinschaft könnte erwogen werden, statt „Landesarbeitsgemeinschaft für das Betreuungswesen“ den Terminus „überörtliche Arbeitsgemeinschaft für das Betreuungswesen“ zu verwenden. Für das Land Nordrhein-Westfalen ergibt sich nun die Möglichkeit, aus Anlass der Evaluierung des Landesbetreuungsgesetzes zum 31.12.2009 den § 4 des Gesetzes um einen 2. Absatz zu erweitern. § 4 Abs. 2 des Landesbetreuungsgesetzes NRW würde dann lauten:

„Das zuständige Ministerium richtet zur Förderung der Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten auf überörtlicher Ebene eine Arbeitsgemeinschaft ein“.

Damit würde im Land Nordrhein-Westfalen eine Einrichtung geschaffen, die sich in anderen Bundesländern bereits bewährt hat. Es wäre mit einem deutlichen Synergieeffekt zwischen den Akteuren des Betreuungswesens in NRW zu rechnen. Deshalb muss dieses Vorhaben auch im Interesse der etwa 300.000 betreuten Menschen in Nordrhein-Westfalen uneingeschränkt begrüßt werden.

Einer weiteren Ergänzung bedarf das Landesbetreuungsgesetz NRW, weil die Aufgaben der Betreuungsvereine durch das erste Betreuungsrechtsänderungsgesetz im Jahr 1999 erweitert wurden. In diesem Gesetz wurde den Betreuungsvereinen aufgetragen, planmäßig über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen zu informieren. Hier bietet es sich an, den § 3 des Landesbetreuungsgesetzes NRW um die Nennung des § 1908 f Abs. 1 Nr. 2a zu ergänzen. § 3 des Landesbetreuungsgesetzes NRW würde dann lauten:

„Soweit dies zur Sicherstellung eines angemessenen Angebotes an Betreuern und zur Stärkung der Vorsorgevollmacht erforderlich ist, wird die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1908 f Abs. Nr. 2 und Nr. 2 a des Bürgerlichen Gesetzbuches durch anerkannte Betreuungsvereine nach Maßgabe des Landeshaushaltes gefördert.“

Das Land NRW würde damit der Absicht des ersten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes folgen, welche in der Bundestagsdrucksache 13/7158 erläutert ist: „Zur Quer-

schnittstätigkeit von Vereinen muss es in Zukunft ausdrücklich gehören, Betreuungsvermeidung durch Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen zu betreiben. ... In den Förderungen der Betreuungsvereine sind entsprechende anteilige Mittel vorzusehen.“

Bezüglich dieser Förderung der Ehrenamtlichenarbeit der Betreuungsvereine hat sich das Land NRW mit einer jährlichen Förderung von 43,03 Euro pro tausend Einwohner im Vergleich der Bundesländer inzwischen auf den viertletzten Platz begeben. Der Bundesdurchschnitt liegt bei 116,48 Euro (errechnet für das Jahr 2008 von Horst Deinert auf Grundlage der Angaben der Landessozialministerien und des Statistischen Bundesamtes).

Die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege hat in ihrer Stellungnahme vom 19.05.2009 zum Landesbetreuungsgesetz NRW geschrieben:

„Die Wahrnehmung der Querschnittsaufgaben ist nur dann möglich und Erfolg versprechend, wenn entsprechende verlässliche Rahmenbedingungen vorliegen. Hierzu gehört eine auskömmliche und verlässliche Finanzierung aller gesetzlich vorgesehenen Aufgaben in der Querschnittsarbeit ebenso wie die Planungssicherheit hinsichtlich der Anforderungen an die Betreuungsvereine. Derzeit ist die Förderung der Betreuungsvereine weder angemessen noch auskömmlich. Die Freie Wohlfahrtspflege spricht sich dafür aus, die geltenden Förderrichtlinien in Gänze zu überarbeiten und mit einem neuen Finanzierungsmodell zu hinterlegen.“

Der Vormundschaftsgerichtstag als interdisziplinärer Fachverband im Betreuungswesen schließt sich dieser Forderung der Freien Wohlfahrtspflege NRW uneingeschränkt an.

Bochum, den 20.01.2010